

ZH_OBERGERICHT SB240529 vom 17. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240529

FR: ZH_OBERGERICHT SB240529 du 17 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240529 del 17 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 22. August 2024 wurde die Beschuldigte vom Vorwurf des Raufhandels i.S.v. Art. 133 Abs. 1 StGB freigesprochen. Sie wurde wegen versuchter schwerer Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft, wovon 25 Tage durch Haft erstanden waren. Die Vorinstanz schob den Vollzug der Freiheitsstrafe zu Gunsten einer zweijährigen Probezeit auf.

- 5 - Ferner ordnete sie eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren an, welche im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden sollte. Die Vorinstanz setzte die Kosten fest und auferlegte diese vollumfänglich der Beschuldigten mit Ausnahme der amtlichen Verteidigerkosten. Diese nahm sie – wenn auch nicht ausdrücklich, so doch sinngemäss – auf die Gerichtskasse, wobei sie ausdrücklich eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehielt, ohne jedoch konkret die Person zu nennen, bei welcher eine Nachforderung erfolgen könnte (vgl. Urk. 41 S. 36 f.). Gegen das vorinstanzliche Urteil liess die Beschuldigte mit Eingabe ihrer Verteidigung vom 23. August 2024 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 36). Am 6. Dezember 2024 wurde die Berufungserklärung innert der 20-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO erstattet (Urk. 43; vgl. Urk. 40/2). Innert gesetzter Frist wurde keine Anschlussberufung erhoben (vgl. Urk. 44 f. und Urk. 47). Am 22. Januar 2025 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 17. Oktober 2025 vorgeladen (Urk. 46). Die Berufungsverhandlung fand alsdann in Anwesenheit der amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ und der Beschuldigten statt (Prot. II S. 3). Die Beschuldigte liess die eingangs ausgeführten Berufungsanträge stellen (Prot. II S. 3 f.; Urk. 49 S. 2).

E. 2

Umfang der Berufung Mit der Berufung wird der Schuldspruch der Vorinstanz wegen versuchter schwerer Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB angefochten (Disp. Ziff. 1) sowie die damit zusammenhängenden Folgen, namentlich die Sanktion, die Landesverweisung und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem sowie die Kostenaufgabe (Disp. Ziff. 2 bis 6 und Disp. Ziff. 8; Urk. 41 S. 36). Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen ist der vorinstanzliche Beschluss betreffend die Nichtzulassung von B._____ als Privatklägerin, das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf den Freispruch vom Vorwurf des Raufhandels (Disp.

- 6 - Ziff. 2) sowie die Kostenfestsetzung (Disp. Ziff. 7 und 9 erster Satz). Dies ist vorab mittels Beschluss festzustellen.

E. 2.1

Objektiver Sachverhalt Das Geschehen bzw. der Ablauf wurde von einer Überwachungskamera aufgezeichnet (Urk. 1/8/8). Der Auffassung der Verteidigung, damit und aufgrund der Zeugenaussagen sei der äussere Sachverhalt erstellt (Urk. 30 S. 5; Urk. 49 S. 3), ist beizupflichten. So war die Beschuldigte auch in der Untersuchung diesbezüglich geständig (Urk. 2/5 F/A 6 f.; Urk. 2/6 F/A 13 ff.; Urk. 2/8 F/A 7 ff.; Urk. 10/12 S. 3 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestritt sie zwar zunächst, die Flasche geworfen zu haben (Prot. I S. 16), dies ist jedoch aufgrund der Videoaufzeichnung klar erstellt (Urk. 1/8/8 Minute 1.08). Nach Rücksprache mit ihrer Verteidigerin anerkannte sie aber den Sachverhalt, wie er auch auf dem Video zu sehen ist (vgl. Prot. I S. 20). Anlässlich der Berufungsverhandlung wollte sie keine Aussagen mehr zur Sache machen und verwies auf ihre bisherigen Aussagen sowie auf die Videoaufzeichnung (Prot. II S. 9 f.). Die in der Anklageschrift umschriebenen Verletzungen werden von der Beschuldigten nicht in Abrede gestellt und ergeben sich aus den ärztlichen Berichten (Urk. 6/1 und Urk. 7/1) sowie dem rechtsmedizinischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 26. September 2023 (Urk. 4/7). Die Geschädigte wurde deswegen am Folgetag behandelt (vgl. Urk. 7/1), was aufgrund des Zeitpunkts des Vorfalls (zwischen 23.11 und 23.13 Uhr) nachvollziehbar ist. Es ist mithin erstellt, dass die Geschädigte die Verletzungen aus der Auseinandersetzung mit der Beschuldigten erlitten hat. Mithin ist der äussere Anklagesachverhalt erstellt.

E. 2.2

Subjektiver Sachverhalt Was ein Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit zwar eine Tatfrage. Da sich diese inneren Tatsachen bei ungeständigen Tätern regelmässig nur gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln ermitteln lassen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (Urteil des Bundesgerichts 6S.133/2007 vom 11. August 2008 E. 2.4), und die Beurteilung, ob im Lichte dieser äusseren Umstände der Schluss auf Vorsatz bzw. Eventualvorsatz begründet ist, eine Rechtsfrage darstellt, ist das Bestehen eines Vorsatzes bzw. Eventualvorsatzes nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je m.H.).

E. 3

Täterkomponenten

E. 3.1

Persönliche Verhältnisse In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Akten verwiesen werden (Urk. 41 S. 25; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte sie ihre bisherigen Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen (Prot. II S. 6-9). Die Beschuldigte war im Tatzeitpunkt 58 Jahre alt. Ihre Jugendzeit liegt daher schon etwas länger zurück und steht zum Anklagevorwurf in keinem Zusammenhang. Der Umstand, dass der Bruder der Beschuldigten in Brasilien ums Leben kam, wurde bereits im Rahmen des subjektiven Tatverschuldens berücksichtigt. Weitere Umstände, die sich strafmindernd aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben würden, sind nicht ersichtlich.

E. 3.2

Geständnis Ein Geständnis kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zu Gunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter zur Tataufdeckung über seinen eigenen Tatanteil hinaus beiträgt. Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert oder ist der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden, ist auf eine Strafminderung zu verzichten (Urteil des Bundesgerichts 6B_608/2023 vom 13. November 2023 E. 1.5.2 m.w.H.). Vorliegend hat das Geständnis der Beschuldigten die Strafverfolgung nicht wesentlich erleichtert. Der Vorfall wurde vollständig aufgezeichnet. Zwar war der Beschuldigten dieser Umstand im ersten Zeitpunkt des Geständnisses noch nicht bekannt, was ihr zugute zu halten ist, doch zog sie ihr Geständnis in Kenntnis des Videos

- 16 - gar wieder zurück und machte vor Vorinstanz mehrfach geltend, die Flasche nicht geworfen zu haben (Prot. I S. 16, S. 18 und S. 20). Immerhin brachte sie anlässlich der Berufungsverhandlung nichts Gegenteiliges vor, sondern verwies vielmehr auf die Videoaufnahme sowie auf ihre bisherigen Aussagen (Prot. II S. 9 f.). Entgegen der Vorinstanz kann zudem nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden, dass die Beschuldigte im Verlauf des Verfahrens zum Ausdruck brachte, das Geschehen zu bedauern, und damit zumindest Ansätze von Einsicht und Reue erkennen liess. Das Geständnis und das im Verfahren gezeigte gewisse Bedauern wirken sich leicht strafmindernd aus. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Strafzumessungsfaktoren erscheint eine Freiheitsstrafe leicht unterhalb der von der Vorinstanz ausgefallenen Strafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten erweist sich daher insgesamt als tat- und schuldangemessen. Der Anrechnung von insgesamt 25 Tagen Haft steht nichts entgegen. Unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 41 S. 27 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO) ist der Beschuldigten der bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. IV. Landesverweisung Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Landesverweisung und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten korrekt dargetan (Urk. 41 S. 28 ff.). Auf ihre zutreffenden Erwägungen zur Anwendbarkeit und Härtefallprüfung kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Erneut ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit ihrem Verhalten einen Katalogtatbestand erfüllte, was grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung nach sich zieht. Ein Härtefall liegt nicht vor, hat die Beschuldigte doch einen grossen Teil ihres Lebens in Brasilien verbracht, namentlich ihre Jugend und auch einen grossen Teil ihres Erwachsenenlebens. Sie kam 2012 im Alter von 47 Jahren zufolge Heirat mit einem Schweizer in die Schweiz und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung

- 17 - C. Nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahr 2017 verfügt sie nebst den Familienangehörigen ihres Ehemannes über keine weiteren familiären oder partnerschaftlichen Verbindungen in der Schweiz. Demgegenüber leben ihre 3 Kinder und ihre 7 Enkelkinder in Brasilien, mit denen sie nach eigenen Angaben in sehr regem Kontakt steht. So gab sie an, mit diesen mehrmals täglich per Videoanruf zu telefonieren. Sie spricht die Sprache ihres Heimatlandes und ist mit dem kulturellen Umfeld von Brasilien vertraut. Ferner möchte sie in Brasilien ein Grundstück bauen. Darüber bestehe aktuell ein Streit mit dem Bruder, der ihr das Land angeboten habe, weil er ihr Geld gestohlen habe (Prot. I S. 12). Sodann gab sie vor Vorinstanz an, dass sie erwäge, nach der Pensionierung in der Schweiz ohnehin nach Brasilien zurückzukehren (Prot. I S. 13). Letzteres bestätigte sie

nochmals anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7). Am Umstand eines nicht vorhandenen Härtefalls ändert nichts, dass die Beschuldigte in der Schweiz beruflich tätig und in ärztlicher Behandlung ist. In Brasilien kann sie sowohl ihrer Berufstätigkeit als Reinigungsfachfrau nachgehen als auch ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. So führte sie auch aus, wenn sie in Brasilien sei, lasse sie sich dort ärztlich behandeln (Urk. 2/8 F/A 77). Brasilien besitzt mithin die für sie notwendige medizinische Infrastruktur. Zudem steht ihr die Witwenrente zur Verfügung, wodurch sie in Brasilien auch ohne Arbeitstätigkeit über ein gewisses Mindesteinkommen verfügt, das angesichts der tiefen Lebenshaltungskosten nicht unerheblich ist. Eine Landesverweisung ist für eine Betroffene immer mit Nachteilen verbunden, namentlich dem Verlust eines Zugangs zum schweizerischen Gesundheitssystem sowie den hiesigen Institutionen und der hiesigen Rechtssicherheit. Dies alleine vermag noch keinen Härtefall zu begründen, ansonsten die Landesverweisung ausgehöhlt würde. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte ganz massiv gegen das hiesige Gesetz verstieß und aus nichtigem Anlass einen Menschen verletzte. Es war nur Zufall, dass die Geschädigte nicht schwer verletzt wurde. Die von der Beschuldigten ausgehende Gefahr ist derart hoch, dass weder ein Härtefall noch

- 18 - ein ausnahmsweises Absehen von einer Landesverweisung gerechtfertigt erscheint. Die Beschuldigte ist deshalb in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB des Landes zu verweisen. Wie erwähnt zog sie ohnehin in Betracht, die Schweiz nach ihrer Pensionierung zu verlassen und nach Brasilien zurückzukehren (Prot. I S. 13; Prot. II S. 7). In Anbetracht des Verschuldens, der Schwere der ausgeführten Tat und der von der Beschuldigten ausgehenden Gefahr ist die Dauer auf 7 Jahre festzusetzen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es indessen bei der vorinstanzlich festgesetzten Dauer von 5 Jahren zu bleiben. Weil es sich bei der Beschuldigten um eine Drittstaatsangehörige im Sinne von Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO handelt und sie wegen versuchter schwerer Körperverletzung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt wird, ist die Landesverweisung im Schengener Informationssystem auszuschreiben. Sie hat sich eines schweren, eventualvorsätzlichen Gewaltdelikts gegen Leib und Leben schuldig gemacht. Mithin hat sich ihre Tat gegen ein besonders hochwertiges Rechtsgut gerichtet. Selbst eine günstige Prognose ändert in dieser Hinsicht nichts daran, dass aus der vorliegenden Gewalttat eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Bestimmung hervorgeht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_739/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 2.2). Die Beschuldigte ist im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für die Dauer von

E. 5

Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

E. 6

Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 8 und Ziff. 9 zweiter Satz) wird bestätigt.

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'000.- amtliche Verteidigung

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rück-

- 21 - zahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vor- behalten.

E. 9

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Geschädigte B._____ ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG) die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

- 22 -

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 17. Oktober 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Eggenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.